

KAPITEL 6(A)

Veterinärbescheinigung

für die Einfuhr in und die Durchfuhr durch ⁽²⁾ die Europäische Union von behandelten Jagdtrophäen und anderen Präparaten von Feder- und Schalenwild, die ausschließlich aus Knochen, Hörnern, Hufen, Klauen, Geweihen, Zähnen, Häuten oder Fellen bestehen

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a.	
			I.3. Zuständige oberste Behörde			
			I.4. Zuständige örtliche Behörde			
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.		I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel.			
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code
					I.10. Bestimmungsregion	Code
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift Name Anschrift Name Anschrift		Zulassungsnummer Zulassungsnummer Zulassungsnummer		I.12. Bestimmungsort Name Anschrift Postleitzahl	
					Zollager <input type="checkbox"/> Zulassungsnummer	
	I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports			
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle			
		I.17. CITES-Nr(n).				
I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Erzeugnis-Code (HS-Code)		
				I.20. Menge		
I.21.				I.22. Anzahl Packstücke		
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24. Art der Verpackung		
I.25. Waren zertifiziert für Technische Verwendung <input type="checkbox"/>						
I.26. Für Durchfuhr durch die EU in ein Drittland <input type="checkbox"/> Drittland ISO-Code			I.27. Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>			
I.28. Kennzeichnung der Waren Art Warenart Anzahl Packstücke (wissenschaftliche Bezeichnung)						

Behandelte Jagdtrophäen und andere Präparate von Feder- und Schalenwild, die ausschließlich aus Knochen, Hörnern, Hufen, Klauen, Geweihen, Zähnen, Häuten oder Fellen bestehen

LAND

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b.
	<p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(1a) und der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission ^(1b), insbesondere des Anhangs XIV Kapitel II, dass die vorstehend bezeichneten Jagdtrophäen folgende Bedingungen erfüllen:</p> <p>II.1. Sie wurden unmittelbar nach ihrer Behandlung einzeln in transparenten und – zur Vermeidung einer Rekontamination – verschlossenen Packungen verpackt, ohne mit anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs in Berührung zu kommen, die sie kontaminieren könnten.</p> <p>(²) entweder II.2. Im Fall ausschließlich aus Häuten bzw. Fellen bestehender Jagdtrophäen wurden diese</p> <p>(²) entweder [getrocknet.]</p> <p>(²) oder [vor dem Versand mindestens 14 Tage lang trocken oder nass gesalzen.]</p> <p>(²) oder [am (Datum) trocken oder nass gesalzen und werden nach Erklärung des Beförderungsunternehmens mindestens 14 Tage auf dem Seeweg befördert, so dass gewährleistet ist, dass die Jagdtrophäen vor Eintreffen an der Grenzkontrollstelle der Europäischen Union mindestens 14 Tage lang gesalzen wurden.]]</p> <p>(²) oder II.2. Im Fall ausschließlich aus Knochen, Hörnern, Hufen, Klauen, Geweihen oder Zähnen bestehender Jagdtrophäen wurden diese</p> <p>a) eine angemessene Zeit lang in siedendes Wasser getaucht, um zu gewährleisten, dass die Knochen, Hörner, Hufe, Klauen, Geweihe oder Zähne von Fremdstoffen jeder Art befreit werden, und</p> <p>b) mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Mittel und – im Fall von Knochen – insbesondere mit Wasserstoffperoxid desinfiziert.]</p> <p>II.3.</p> <p>(²) entweder [Das Produkt enthält weder spezifiziertes Risikomaterial im Sinne des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ noch Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und ist auch nicht aus solchem Material oder solchem Fleisch gewonnen worden; die Tiere, von denen dieses tierische Nebenprodukt stammt, sind weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet noch nach demselben Verfahren getötet worden und sind auch nicht nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe durch Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet worden.]</p> <p>(²) oder [Das Produkt enthält ausschließlich Material bzw. wurde ausschließlich hergestellt aus Material von Rindern, Schafen oder Ziegen, die in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das mit einer Entscheidung nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft worden ist.]</p> <p><i>Erläuterungen</i></p> <p>Teil I:</p> <p>— Feld I.6 (In der Europäischen Union für die Sendung verantwortliche Person): Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen; bei Einfuhrwaren kann es ausgefüllt werden.</p> <p>— Felder I.11 und I.12 (Zulassungsnummer): Registrierungsnummer des Betriebs oder der Anlage, erteilt von der zuständigen Behörde.</p> <p>— Feld I.12 (Bestimmungsort): Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen. Die Durchfuhrwaren dürfen ausschließlich in Freizonen, Freilagern und Zolllagern gelagert werden.</p> <p>— Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) angeben; diese Angaben sind im Fall des Entladens und Umladens zu machen.</p> <p>— Feld I.23: Im Falle der Beförderung in Massencontainern sind die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer anzugeben.</p>		

Behandelte Jagdtrophäen und andere Präparate von Feder- und Schalenwild, die ausschließlich aus Knochen, Hörnern, Hufen, Klauen, Geweihen, Zähnen, Häuten oder Fellen bestehen

LAND

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b.
<p>— Feld I.19: Wählen Sie den entsprechenden HS-Code: 05.05, 05.06, 05.07 oder 97.05.</p> <p>— Feld I.25 (Technische Verwendung): jede andere Verwendung außer als Tierfutter.</p> <p>— Felder I.26 und I.27: Machen Sie die entsprechenden Angaben, je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.</p> <p>— Feld I.28: Wählen Sie je nach Art des Produkts eine oder mehrere der nachstehenden Angaben aus: [Knochen], [Hörner], [Hufe], [Klauen], [Geweih], [Zähne] oder [Häute].</p> <p>Teil II:</p> <p>(^{1a}) ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1.</p> <p>(^{1b}) ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1.</p> <p>(²) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(³) ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.</p> <p>— Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.</p> <p>— Hinweis für die in der Europäischen Union für die Sendung verantwortliche Person: Diese Bescheinigung dient ausschließlich Veterinärzwecken und muss die Sendung bis zur Grenzkontrollstelle begleiten.</p>		
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin bzw. Amtlicher Kontrolleur/Amtliche Kontrolleurin</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel:</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Unterschrift:</p>		